



Amt für öffentliche Ordnung

Schwarzstraße 44  
Postfach 63, 5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3101  
Fax +43 662 8072 2068  
ordnungsamt@stadt-salzburg.at

Verein gegen Tierfabriken  
Harald Balluch  
Meidlinger Hauptstraße 63/6  
1120 Wien (RSb)

Bearbeitet von

[REDACTED]

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)  
01/01/68425/2019/004

18.12.2019

Betreff  
Auskunftsbegehren des VGT gemäß § 2 ADDSG-Gesetz - Transporte von Kälbern aus  
Österreich nach Spanien  
Parteiengehör

### **Parteiengehör**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Balluch!

Zu ihrem Begehren um Auskunft vom 4.11.2019 gemäß § 2 ADDSG-Gesetz betreffend den  
Transport von Kälbern aus Österreich nach Spanien wird nachstehendes Ermittlungsergebnis  
mitgeteilt.

Das Auskunftsbegehren umfasst insgesamt 32 Fragen zu Tiertransporten von Kälbern aus  
Österreich nach Spanien. Im Wesentlichen wird die Rechtsmeinung des Auskunftswerbers  
dargelegt, dass der behördliche Vollzug als rechtswidrig erachtet wird und wird um  
Begründung der behördlichen Rechtsmeinung gebeten.

Der im behördlichen Vollzug eingebundene Amtstierarzt [REDACTED] wurde  
vom Auskunftswerber bei der Staatsanwaltschaft Salzburg wegen Missbrauchs der  
Amtsgewalt nach § 302 StGB angezeigt und handelt es sich hierbei um ein laufendes  
Strafverfahren.

§ 2 ADDSG-Gesetz normiert, dass eine Auskunft nur zu erteilen ist, soweit dem eine  
gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht. Zudem muss eine Auskunft nicht  
erteilt werden, wenn sie offenkundig mutwillig verlangt wird oder wenn umfangreiche  
Ausarbeitung erforderlich wäre.

Somit besteht einerseits eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht im Interesse der  
Strafrechtspflege aufgrund des anhängigen Verfahrens gegen den Amtstierarzt [REDACTED]  
[REDACTED] und dürfte hier zum Schutze der Beschuldigtenrechte keinesfalls  
Auskunft erteilt werden. Andererseits wären aufgrund der sehr umfangreichen und  
detaillierten Fragestellung extrem umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich.

Die begehrte Auskunft wird daher nicht zu erteilen sein.

Es wird Ihnen vor bescheidmäßiger Erledigung die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme binnen **zwei Wochen** ab Erhalt dieses Schreibens ermöglicht.

Für den Bürgermeister:

[REDACTED]

Elektronisch gefertigt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>